

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

21. Juni 2017

Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 22. März 2017 ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der titelerwähnten Verordnungen lanciert. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkung zur Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat im Juni 2017 eine Stellungnahme verfasst und verabschiedet. Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme und die Anträge. Der Regierungsrat beantragt für die Umsetzungsfristen der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen eine Frist von acht Jahren (vergleiche Stellungnahme zur Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr).

2. Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) vom 6. März 2000 (SR 641.811)

Die Anpassungen in der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) erfolgen in Verbindung mit der Aufhebung des Bundesgesetzes über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG) vom 6. Oktober 2006. Hierzu gibt es keine Bemerkungen.

Art. 15 ff. (Leistungsabhängige Abgabbeerhebung)

Die Erhebung der leistungsabhängigen Abgaben erfolgt durch Erfassung der Fahrten mit Hilfe eines elektronischen Messgeräts, welches die massgebende Fahrleistung ermittelt und registriert. Die heutige Ausgestaltung der Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) bevorzugt die kürzesten Verbindungen, welche oft über das Kantonsstrassennetz führen und die Siedlungsgebiete über Gebühr mit Schwerverkehr belasten. Eine tariflich differenzierte LSVA, basierend auf einer Erfassung mittels GPS (Globales Positionsbestimmungssystem), würde eine differenzierte Erfassung ermögli-

chen, welche zwischen den Nationalstrassen und den übrigen Strassen unterscheiden kann. Der Regierungsrat bittet den Bund zu prüfen, ob die Benutzung der Nationalstrasse für den Schwerverkehr nicht durch eine differenziert ausgestaltete LSVA (günstiger Tarif auf der Nationalstrasse, höherer Tarif auf dem untergeordneten Strassennetz) gefördert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Kantonsstrassen und insbesondere der Ortsdurchfahrten geleistet werden kann.

Antrag

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) soll eine Studie ausarbeiten, welche aufzeigt, wie eine tariflich differenzierte LSVA eingeführt werden kann. Dabei sollen "längere Fahrten" auf der Nationalstrasse gegenüber "kürzeren Fahrten" über das untergeordnete Strassennetz begünstigt werden.

3. Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007 (SR 725.111)

Art. 3a Bericht zum strategischen Entwicklungsprogramm

Art. 3a der Nationalstrassenverordnung (NSV) hält fest, welche Inhalte im Bericht zum strategischen Entwicklungsprogramm der Nationalstrassen insbesondere enthalten sind. Namentlich werden ein Gesamtkonzept und Angaben zu den verkehrlichen Rahmenbedingungen wie Bevölkerungsszenarien, Verkehrsprognosen und Bewertungskriterien genannt (vgl. Art. 3a lit. a und b). Der Bericht hält zuletzt in Listenform fest, welche Ausbaumassnahmen und grössere Vorhaben im Nationalstrassennetz mit Angaben zu Kosten und Nutzen vorgesehen sind. Betreffend "Nutzen" ist nicht abschliessend klar, ob sich dies nur auf den verkehrlichen Nutzen beschränkt.

Im Hinblick auf eine Priorisierung der Vorhaben – gestützt auf die entsprechenden Engpassstufen – sollte auch eine Betrachtung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Massnahme ausgewiesen werden. Beispielfhaft könnte die Anzahl Staustunden als Indikator verwendet werden.

Der Kanton Aargau hat ein hohes Interesse, dass die Engpassbeseitigung auf der Nationalstrasse auch unter deren volkswirtschaftlichen Bedeutung priorisiert wird. Die Nationalstrasse im Kanton Aargau weist eine Scharnierfunktion zwischen den beiden Metropolitanräumen Basel und Zürich sowie der Hauptstadtregion Bern auf. Auch für die sich kontinuierlich ausdehnenden Agglomerationsräume ist eine funktionierende Nationalstrasse volkswirtschaftlich bedeutsam. Entsprechend sollte die Priorisierung der Nationalstrassenvorhaben die übergeordneten Handlungsräume gemäss Raumkonzept Schweiz miteinbeziehen und die Vorhaben derart staffeln, dass die Engpassbeseitigungen auf der Nationalstrasse in diesen Räumen bevorzugt werden.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Ausbaumassnahmen und Vorhaben auf der Nationalstrasse sind im Bericht zum strategischen Entwicklungsprogramm deshalb auszuweisen.

Antrag auf Ergänzung von Art. 3a NSV

Art. 3a NSV ist wie folgt zu ergänzen:

"e. Angaben zur Priorisierung der Massnahmen und Vorhaben auf Basis der volkswirtschaftlichen Bedeutung."

Art. 52 Verkehrsmanagementpläne der Kantone

Art. 52 Abs. 1 NSV hält fest, dass der Bund die Kantone verpflichten kann, bei Bedarf "Kantonale Verkehrsmanagementpläne" zu erstellen. Die Strassen im Kanton Aargau sind im Anhang 3 der NSV bezeichnet. Der Kanton Aargau erarbeitet für seine Agglomerationsräume kontinuierlich Verkehrsmanagementkonzepte (VM-Konzepte) und setzt diese fortlaufend um. Sofern Nationalstrasseninteressen berührt sind, werden die Fachstellen des Bundes in die Bearbeitung der VM-Konzepte miteinbezogen. Erste kantonale VM-Pläne wurden in Verbindung mit dem Anschluss Baden-West gemeinsam mit dem Bund (ASTRA) erarbeitet. Das Funktionieren der Schnittstelle zwischen den National- und Kantonsstrassen hat eine hohe Priorität zur Gewährleistung des Gesamtsystems "Strasse" und dient Bund und Kantonen. Art. 52 NSV ermächtigt den Bund, entsprechende kantonale Verkehrsmanagementpläne nach Vorgaben des Bundes zur Genehmigung vorzulegen. Zugleich werden die Kantone verpflichtet, diese kantonalen Verkehrsmanagementpläne umzusetzen.

Die nachfolgende Liste gemäss Anhang 3 NSV ist ergänzt mit den Angaben über die vorhandenen oder geplanten (*) VM-Konzepte. In Baden-Wettingen, Brugg, Aarau und im Wiggertal erfolgt bereits die Umsetzung der Massnahmen. Aktuell wird das VM-Konzept für den Raum Lenzburg erarbeitet.

Kanton	Strasse	von	via	bis	Relevante Verkehrsmanagement-Räume AG
AG, SO	N2	46 Rothrist	Aarburg	Olten	Wiggertal
AG, ZH	N3	27 Urdorf-Nord	Wohlen	51 Lenzburg	Limmattal, Wohlen*, Lenzburg*
AG	N1	51 Lenzburg	Lenzburg	50 Aarau Ost	Lenzburg*
AG	N1	50 Aarau-Ost	Suhr	49 Aarau West	Aarau, Lenzburg*
AG	N1	48 Oftringen	Oftringen	46 Rothrist	Wiggertal
AG/SO	N1	51 Aarau Ost	Aarau, Olten	14 Egerkingen	Aarau, Wiggertal
AG	N1	54 Baden-West	Baden	55 Neuenhof	Baden-Wettingen
AG	279/280	Brugg	Windisch	19 Brugg	Brugg
AG	279/280	19 Brugg	Birr	52 Mägenwil	Brugg, Lenzburg*
AG	279	51 Lenzburg	Othmarsingen	52 Mägenwil	Lenzburg*, Wohlen*
AG	279	52 Mägenwil	Mellingen	54 Baden West	Lenzburg*, Baden-Wettingen
AG	24	Aarau	Unterentfelden	49 Aarau-West	Aarau
AG	120	Otelfingen		56 Wettingen Ost	Baden-Wettingen, Limmattal

Tabelle 1: Strassen für kantonale Verkehrsmanagementpläne gemäss Anhang 3 NSV (neu) und angrenzende Verkehrsmanagement-Räume des Kantons Aargau (bestehend/geplant*)

Mit der Aufnahme von Strassen, welche dem Nationalstrassennetz nachgelagert sind, wird in die Hoheit des Kantons eingegriffen. Diesbezüglich bleiben Vorbehalte betreffend Zuständigkeiten seitens des Kantons. Auch wenn die Notwendigkeit besteht, die Verkehrsmanagementmassnahmen zwischen Kanton und Bund gegenseitig abzustimmen, ist es zweifelhaft, ob der Bund via NSV im Bedarfsfall die Kantone "zwingen" darf, Massnahmen zu ergreifen, welche eventuell nicht im Interesse des Kantons liegen. Ergänzend stellt sich ebenso die Frage, ob der Bund bei "verordneten" kantonalen Verkehrsmanagementplänen sich an den Kosten der Massnahmen beteiligt.

Antrag zur Präzisierung von Art. 52 NSV

Art. 52 NSV ist sinngemäss zu ergänzen:

Der Bund (ASTRA) orientiert die Kantone laufend über nationale Verkehrsmanagementpläne und meldet den Bedarf für kantonale Verkehrsmanagementpläne frühzeitig an. Die Erarbeitung der kantonalen Verkehrsmanagementpläne erfolgt unter Wahrung der kantonalen Interessen. Der Bund kann Beiträge an die Erstellung von kantonalen Verkehrsmanagementplänen und deren Umsetzung leisten.

Der Regierungsrat unterstützt ergänzend die Stellungnahme und Anträge zur NSV der BPUK vom Juni 2017.

4. Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) vom 7. November 2007 (SR 725.116.21)

Art. 4a MinVV

Der Nutzen der Anlage für die Nationalstrasse ist massgebend für eine allfällige Kostenbeteiligung des Bundes. Wie der Nutzen festgelegt wird, ist in den Unterlagen noch nicht definiert und sollte mindestens im erläuternden Bericht aufgezeigt werden.

Art. 21a MinVV

Die vorgeschlagene Einführung von pauschalen Beiträgen sowie die daraus folgenden weiteren Vereinfachungen werden begrüsst. Die dazu notwendige Weisung des UVEK ist mindestens in Zusammenarbeit mit den Kantonen (zum Beispiel Konferenz der Kantonsingenieure [KIK]) zu erstellen, da einige Detailfragen dazu zu klären sind. Wichtig ist zudem, dass die Agglomeration bei der Bildung der Pauschalpakete eng einbezogen wird und diese mitgestalten können und auch Projekte bestimmen können, die als Einzelmassnahmen umgesetzt werden.

Antrag auf Anhörung und Mitwirkung bei der Anpassung der Weisung des UVEK

Der Bund (UVEK) wird gebeten, dass für die Anpassung der UVEK-Weisung die Kantone angemessen miteinbezogen werden und für die überarbeitete UVEK-Weisung eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

Art. 23a MinVV

Die Einführung einer Umsetzungsfrist wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sind vier Jahre zu kurz. Im Kanton Aargau gehen die kommunalen und kantonalen Finanzierungsbeschlüsse den Rechtsmittelverfahren voran. In der Entwicklung eines konsensfähigen Projekts entstehen häufig Verzögerungen. Zurzeit ist unklar, ob dann die Massnahme in einer späteren Generation des Agglomerationsprogramms erneut zur Mitfinanzierung eingereicht werden kann. Jedenfalls wird die Gelegenheit für die nächste Generation verpasst, wenn die Verzögerung erst in der zweiten Hälfte der Vierjahresfrist erkannt wird. Dann könnte das Vorhaben allenfalls erst ins übernächste Agglomerationsprogramm übertragen werden. Folge wäre eine künstliche Verzögerung in der ohnehin zunehmend anspruchsvollen und komplexen Projektentwicklung.

Aus diesen Gründen wird beantragt, die Frist von vier auf acht Jahre zu erhöhen. Wird an der Frist von vier Jahren festgehalten, wird beantragt, in der Verordnung die Möglichkeit aufzunehmen, in diesen Fällen ein begründetes Gesuch zur Fristerstreckung stellen zu dürfen.

Antrag auf Anpassung Art. 23a Abs. 1 MinVV

Die Frist nach Artikel 17e Absatz 2 MinVG beträgt acht Jahre.

Sofern keine Fristanpassung erfolgt, ist die Möglichkeit in besonderen Fällen ein Gesuch zur Fristerstreckung zu beantragen, in der MinVV aufzunehmen.

Anhang 2 MinVV (Hauptstrassen, für die der Bund Globalbeiträge gewährt)

Formelles

Die Gemeinde "Zurzach" hat im Jahr 2006 den Ortsnamen auf "Bad Zurzach" geändert. Entsprechend ist die Bezeichnung im Anhang 2 in der Auflistung der Strassen des Kantons Aargau anzupassen: "Strasse Nr. 7 Eiken (N3) – Laufenburg – Koblenz (H5) – (...) – Koblenz (H5) – Bad Zurzach – Kaiserstuhl – (ZH)".

Anhang 4 MinVV (Beitragsberechtigte Agglomerationen und Städte)

Die Anpassung der Liste der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen und die Aufnahme folgender Gemeinden in die jeweiligen Agglomerationen wird begrüsst:

Agglomeration Zug

Wir begrüssen, dass die Gemeinde Oberrüti neu zur Agglomeration Zug und somit zu den beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen im Agglomerationsprogramm zählt.

Agglomerationsprogramm Aargau-Ost

Holderbank (AG) in die Agglomeration Lenzburg; Schneisingen und Künten in die Agglomeration Zürich; Remigen in die Agglomeration Baden-Brugg sowie den Wechsel der Gemeinde Neuenhof zur Agglomeration Baden-Brugg.

Agglomerationsprogramm Basel

Hellikon, Obermumpf, Olsberg, Wegenstetten und Zuzgen zur Agglomeration Basel.

Wir erkennen die Schaffung der Agglomeration Stein an, welche die Gemeinden Münchwilen, Stein, Wallbach und Bad Säkingen (D) umfasst. Wir begrüssen, dass somit Münchwilen neu in die Liste der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen (BeSA) aufgenommen wird. Die Agglomeration Stein könnte somit ein eigenes Agglomerationsprogramm erarbeiten. Wir beabsichtigen jedoch die Agglomeration Stein weiterhin im Agglomerationsprogramm Basel zu behandeln.

Zusätzlich beantragen wir die Aufnahme der Gemeinden Sisseln und Eiken in die Liste der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen. Dies ist in der MinVV bisher nicht vorgesehen.

In den Gemeinden Eiken, Sisseln, Münchwilen und Stein liegt die grösste zusammenhängende Industrie- und Gewerbezone im Kanton Aargau, das Sisslerfeld. Der Life Science Campus *Sisslerfeld* ist im kantonalen Richtplan als *Entwicklungsschwerpunkt von kantonomer Bedeutung* festgesetzt und bildet eine Schlüsselmassnahme des Agglomerationsprogramms Basel. Das Erfordernis nach einer Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiraum ist in diesem Gebiet sowohl für die Region als auch für den Kanton von grösster Bedeutung. Bereits heute pendeln täglich über 3'000 Personen mit dem Auto und rund 500 Personen mit dem Öffentlichen Verkehr zu ihrem Arbeitsplatz im Sisslerfeld.

Für Neuansiedlungen von Life Science Unternehmen stehen laut Planungsverband Fricktal Regio bis zu 26 ha Bauland kurzfristig zur Verfügung. Für die Arealentwicklung im Sisslerfeld werden weitere 1'500–3'000 neue Arbeitsplätze prognostiziert. Die Gemeinden haben für den Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld bereits gemeinsam einen Mobilitätsplan und weitere Planungsgrundlagen erarbeitet. Erst mit der Aufnahme der Gemeinden Sisseln und Eiken würde der bestehende funktionale Raum Sisslerfeld gesamthaft im Agglomerationsprogramm sachgerecht abgebildet.

Die ausnahmsweise Aufnahme dieser beiden gemäss Definition "mehrfach orientierten Gemeinden" in die Liste der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen im Agglomerationsprogramm ist gestützt auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls begründet. Wir beabsichtigen, die Perimeter der Agglomerationsprogramme um die oben genannten Gemeinden zu erweitern.

Antrag auf Erweiterung der Agglomeration Stein (AG) im Anhang 4 MinVV

Stein (AG)

Gemeinden: Eiken (AG), Münchwilen (AG), Sisseln (AG), Stein (AG)* (Basel), Wallbach* (Basel)

Ausländische Gemeinde: Bad Säckingen (D)

Der Regierungsrat unterstützt ergänzend die Stellungnahme und Anträge zur MinVV der BPUK vom Juni 2017.

5. Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)

Die geplante Änderung zur Durchgangsstrassenverordnung sieht eine Anpassung der Anhänge 1 und 2 vor. Diese soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Formelles

Die Gemeinde "Zurzach" hat im Jahr 2006 den Ortsnamen auf "Bad Zurzach" geändert. Entsprechend ist die Bezeichnung im Anhang 1 unter "C Kantonale Autostrassen" auf "Umfahrung Bad Zurzach" und im Anhang 2 in der Aufzählung der Hauptstrasse Nr. 7 "(D) – Basel – Stein – Laufenburg – Koblenz – Bad Zurzach – Kaiserstuhl – Winterthur – Will – St. Gallen – Rorschach – St. Margarethen – Rheinstrasse – (A)" anzupassen. Eine Anpassung ist auch im Anhang 2 für die Hauptstrasse Nr. 295.1 "Siggenthal Station – Würenlingen – Tegerfelden – Bad Zurzach" und für die Hauptstrasse Nr. 295.4 "Rheinbrücke Bad Zurzach" erforderlich.

Antrag zur Anpassung des Ortsnamens "Bad Zurzach"

In den Anhängen 1 und 2 der Verordnung ist der neue Ortsname "Bad Zurzach" zu verwenden.

Anpassung der Anhänge – Koordinations- und Anpassungsbedarf

Im Anhang 2 der Verordnung werden die Hauptstrassen (mit und ohne Nummerntafeln beziehungsweise mit reduzierter Breite) unter Angabe der berührten Gemeinden aufgelistet. Mit der Nennung der Gemeinde ist noch keine abschliessende Verortung der Hauptstrasse erfolgt. Aufgrund von Änderungen im Kantonsstrassennetz des Kantons Aargau haben sich teilweise die Bedeutung der Strassen geändert und die Signalisation respektive die Wegweisung für Haupt- und Nebenstrassen (Hauptstrassen "blau", Nebenstrassen "weiss") entspricht nicht immer der aktuellen Situation.

Der Kanton Aargau ist zudem an der Vorbereitung einer Revision des Kantonstrassennetzes. Im Zuge der Überprüfung der Bedeutung und Funktion der Kantonsstrassen ergeben sich teilweise grenzüberschreitende Fragestellungen über die Bedeutung einzelner Strassen. Eine Koordination mit den Nachbarkantonen wird notwendig zur Klärung grenzüberschreitender Fragen über die Bedeutung und zeitgemässe Einteilung der Strassen. Hierzu reicht die verfügbare Zeit der Vernehmlassung nicht aus. Der Kanton Aargau sieht vor, im Rahmen der Kantonsstrassennetzrevision mit den Nachbarkantonen die grenzüberschreitenden Strassenverbindungen und deren Zuordnung nach Durchgangsstrassenverordnung beziehungsweise deren Wegweisung zu überprüfen.

Anpassungen an der Wegweisung, das heisst ein Abtausch der Wegweisung von Haupt- zu Nebenstrassen beziehungsweise umgekehrt, die ohne Änderung der Gemeindeauflistung in der Durchgangsstrassenverordnung möglich sind, bleiben vorbehalten. Diese werden durch die zuständigen Fachstellen des Kantons in Absprache mit den Fachstellen des Bundes geprüft und umgesetzt.

Antrag auf Kenntnisnahme der Überprüfung des Anhangs 2

Der Kanton Aargau wird zu gegebenem Zeitpunkt Anpassungen in der Auflistung der Gemeinden beantragen. Operative Anpassungen der Wegweisung von Haupt- und Nebenstrassen werden in Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes durch den Kanton vorgenommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Simone Rangosch, Leiterin Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Telefon 062 835 33 31, simone.rangosch@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rene.sutter@astra.admin.ch